

Freiwilligkeit oder Pflicht?

VAMV fordert verbindliche und auskömmliche Finanzierung durch das Land Niedersachsen

VAMV, das steht für Selbsthilfe, Beratung, Vernetzung und Interessenvertretung von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Als einziger unabhängiger gemeinnütziger Verein macht die paritätische Mitgliedsorganisation Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e.V. (VAMV) auf die Problemlagen der rund 250.000 Einelternfamilien im Bundesland aufmerksam. Er formuliert Gesetzesänderungen, setzt Hilfen für Familien um und hält verschiedene Beratungsmöglichkeiten vor. Hintergrund ist die massive Armutsgefährdung von Müttern und Kindern und eine Palette von Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt. Dazu kommen Schiefen im Unterhaltsrecht. Auch schleichende Diskriminierungsprozesse im Bildungswesen und auf Ämtern konnten bisher nicht völlig überwunden werden.

Sowohl das Grundgesetz (GG) als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) setzen den Rahmen für unser Zusammenleben und die Aufgaben unserer staatlichen Organe. Im Rahmen der Subsidiarität soll der Staat den relevanten gesellschaftlichen Akteuren Aufgaben übertragen und deren Finanzierung verbindlich sichern.

Seit 1993 erkennt das Land Niedersachsen die Arbeit des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter durch eine institutionelle Förderung an – allerdings bis heute als sogenannte freiwillige Leistung, unter ständigem Finanzierungsvorbehalt und ohne Absicherung des finanziellen

Rahmens. Das Geld reicht nur für einen eingeschränkten personellen Rahmen. Das Büro, vom Schreibtischstuhl bis zum Buchhaltungsprogramm, konnte nur durch Lotto-Toto-Mittel und Spenden einigermaßen zeitgemäß ausgestattet werden. Projekte, die Schulung von Ehrenamtlichen oder Fachveröffentlichungen werden mithilfe von Drittmitteln aus ganz verschiedenen Quellen verwirklicht.

2019 fällt die erst 2015 politisch mühsam erkämpfte Erhöhung durch das Land Niedersachsen wieder weg. So wirkt sich die Verschlechterung aus:

- Eingeschränkte Erreichbarkeit für telefonische und schriftliche Hilfestellungen sowie Gruppenvermittlung in der Region
- Wegfall der gesamten Büroorganisation, da die Mitarbeiterin nicht mehr finanziert werden kann
- Eingeschränkte verbandsübergreifende Informations- und Veranstaltungsweitergabe über Facebook und die Website
- Fachbroschüren für Alleinerziehende in Niedersachsen können weder erarbeitet noch gedruckt werden
- Einstellung der Vernetzungsarbeit für Alleinerziehende sowie für die Fach- und Beratungseinrichtungen
- Wegfall der Fortbildung für Ehrenamtliche, da der Eigenanteil bei der Förderung durch die Glücksspirale nicht aufgebracht werden kann
- Weitgehende Einstellung der Gremienarbeit der Ehrenamtlichen im Landesfrauenrat, der Landesarmutskonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, da der VAMV die Fahrtkosten vom

VAMV nicht übernommen kann

- Keine eigenen Familienfreizeiten mit Bildungsangebot, da es für die Organisation keine Personalkapazitäten gibt
- Wegfall der Vermittlung von Familienerholungsgeld für Familien mit geringem Einkommen, nachdem in diesem Jahr die gesamte Infrastruktur dafür aufgebaut wurde
- Innovative Projekte, wie die Durchführung von internationalen Begegnungsfreizeiten für zugewanderte Alleinerziehende, scheitern an Zeit und Geld. Die Mittelakquise muss eingestellt werden.
- Wegfall der fachlichen Interessenvertretung in Landesgremien, wie dem Netzwerk für Alleinerziehende

Der VAMV wird rein ehrenamtlich gesteuert. Besonders für den Personalbereich tragen die Vorstandsmitglieder eine hohe persönliche Verantwortung. Eine verbindliche, auskömmliche finanzielle Festlegung mit einer mittelfristigen Fortschreibung im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen ist daher zwingend erforderlich.

Monika Placke (Dipl. Soz.Päd.)
Landesgeschäftsführerin
VAMV Niedersachsen

§

Grundgesetz

Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt

Art. 3 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Art. 6 (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 16 (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) **Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.**